
Oberste Dienstbehörde

**Antrag auf Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes
zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Name/Vorname/Geburtsdatum:	
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe (seit):	
Beschäftigungsdienststelle:	

1. Allgemeine Angaben

1.1 Der Staatsbeamte oder Richter befindet sich im Beamten- oder Richterverhältnis zum Freistaat Sachsen

☐ auf Probe

☐ auf Lebenszeit

☐ auf Zeit

seit: _____

1.2 kurze Darstellung des zuletzt ausgeübten Dienstpostens

1.3 Der Staatsbeamte oder Richter ist

☐ krankgeschrieben seit: _____

☐ nicht krankgeschrieben.

gegebenenfalls Angabe zu Unterbrechungen (zum Beispiel Wiedereingliederungsmaßnahmen) beziehungsweise zu früheren, mit der aktuellen Erkrankung in Zusammenhang stehenden Fehlzeiten:

1.4 Beschreibung der Auswirkungen der gesundheitlichen Mängel auf die Diensttätigkeit/Dienstfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters aus Sicht des Dienstvorgesetzten (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

1.5 Welche Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Betriebliches Eingliederungsmanagement, Mitarbeitergespräche, Rehabilitationsmaßnahmen, Umsetzungen, Wiedereingliederungen in den Dienst) wurden zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters bereits durchgeführt und warum waren diese aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich (Begründung)?
(gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

1.6 Sonstiges (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

2. Amts- beziehungsweise polizeiärztliche Untersuchung

2.1 Wurde für die Feststellung der Dienstunfähigkeit ein amts- beziehungsweise polizeiärztliches Gutachten unter Beifügung eines Anforderungsprofils des auszuübenden Amtes (im abstrakt-funktionellen Sinn) eingeholt?

- ☐ ja
- ☐ nein, aus folgenden Gründen:

Falls Nummer 2.1 mit „ja“ beantwortet wurde:

2.2 Nach dem amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachten vom _____ erscheint der Staatsbeamte oder Richter aus amts- beziehungsweise polizeiärztlicher Sicht

- ☐ dienstfähig.
- ☐ begrenzt dienstfähig (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamtengesetzes).
- ☐ dienstunfähig (§ 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamtengesetzes beziehungsweise bei Polizeibeamten § 138 des Sächsischen Beamtengesetzes).

2.3 Ist der Staatsbeamte oder Richter nach dem amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachten gesundheitlich für eine anderweitige Verwendung uneingeschränkt (§ 26 des Beamtenstatusgesetzes) geeignet?

- ☐ ja
- ☐ nein, aus folgenden Gründen:

☐ keine Feststellungen getroffen.

2.4 Ist der Staatsbeamte oder Richter nach dem amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachten gesundheitlich für eine anderweitige Verwendung im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Beamtengesetzes) geeignet?

☐ ja

☐ nein, aus folgenden Gründen:

☐ keine Feststellungen getroffen.

2.5 Ist nach dem amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachten eine Nachuntersuchung vorgesehen?

☐ ja, in _____ Jahr(en)

☐ nein

Ist seitens der Dienststelle eine Nachuntersuchung vorgesehen?¹

☐ ja, wie im amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachten vorgesehen

☐ ja, in _____ Jahr(en), aus folgenden Gründen:

☐ nein, aus folgenden Gründen:

¹ Wird im Verfahren zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit ein Nachuntersuchungszeitpunkt nicht bestimmt, so sollte grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Beginn des Ruhestandes eine Nachuntersuchung veranlasst werden, soweit nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalles hierauf verzichtet werden kann, etwa wenn der Ruhestandsbeamte ohnehin in Kürze die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art und Schwere der gesundheitlichen Schädigung, mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit objektiv gänzlich ausgeschlossen erscheint (zum Beispiel Endstadium einer schwerwiegenden Krankheit oder bei einer schwerwiegenden, chronischen, laufend fortschreitenden oder nicht heilbaren Krankheit).

3. Anderweitige Verwendung

3.1 Wurde die Prüfung einer anderweitigen Verwendung des Staatsbeamten oder Richters aktenkundig vorgenommen?

- ☐ ja, nach
 - ☐ § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes
 - ☐ § 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes
- ☐ nein, aus folgenden Gründen:

Falls Nummer 3.1 mit „ja“ beantwortet wurde:

3.2 Eine anderweitige Verwendung² wurde geprüft

- ☐ in der Beschäftigungsdienststelle.
- ☐ innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde (gegebenenfalls mit Laufbahnwechsel).
- ☐ ressortübergreifend (gegebenenfalls mit Laufbahnwechsel).

3.3 Gibt es einer anderweitigen Verwendung entgegenstehende Gründe?

- ☐ nein
- ☐ ja, entgegenstehende Gründe aus
 - ☐ beamtenrechtlicher Sicht
 - ☐ haushaltsrechtlicher Sicht
 - ☐ personalwirtschaftlicher Sicht

Nähere Angabe der entgegenstehenden Gründe (gegebenenfalls auf Beiblatt erläutern)

4. Feststellung der Dienstunfähigkeit

Ist unter Berücksichtigung des amts- beziehungsweise polizeiärztlichen Gutachtens sowie nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten der weiteren dienstlichen Verwendung (Nummer 3) die Dienstunfähigkeit des Staatsbeamten oder Richters festzustellen?

- ☐ ja, nach
 - ☐ § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamtengesetzes
 - ☐ § 138 des Sächsischen Beamtengesetzes
- ☐ nein, aus folgenden Gründen:

² Dabei sind insbesondere die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Anforderungen an die Suche nach einer anderweitigen Verwendung eines Beamten zu beachten (vergleiche BVerwG, Urteil vom 19. März 2015, Az. 2 C 37/13)

5. Verfahren³

Der Staatsbeamte oder Richter soll in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden

- ☐ auf eigenen Antrag (§ 51 des Sächsischen Beamtengesetzes) mit Schreiben vom _____.

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte erklärte mit Schreiben vom _____, dass er den Staatsbeamten oder Richter nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Dienstpflichten zu erfüllen (§ 51 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes).

- ☐ auf Veranlassung des Dienstherrn (§ 52 des Sächsischen Beamtengesetzes, bei Richtern § 49 des Sächsischen Richtergesetzes).

Gegen die mit Schreiben des Dienstvorgesetzten vom _____ nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes beziehungsweise bei Richtern nach § 49 Absatz 1 des Sächsischen Richtergesetzes mitgeteilte beabsichtigte Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit hat der Staatsbeamte oder Richter

- ☐ Einwendungen mit Schreiben vom _____ erhoben.

In diesem Falle wurde das Verfahren fortgeführt und dies dem Staatsbeamten oder Richter mit Schreiben

vom _____ mitgeteilt.

- ☐ keine Einwendungen erhoben beziehungsweise zugestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

³ Auf die erforderliche Beteiligung weiterer Stellen (zum Beispiel Personalvertretung, soweit dies nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 in Verbindung mit Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes beantragt wird, und gegebenenfalls die Pflicht zur Beteiligung der Frauenbeauftragten nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes sowie der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) wird besonders hingewiesen. Bei Richtern und Staatsanwälten sind die entsprechenden Vertretungen zu beteiligen, soweit dies nach dem Sächsischen Richtergesetz erforderlich ist.